

raussetzungen für einen (gesetzlichen) Anspruch des P. gegen den Bekl. – etwa wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gem. § 823 Abs. 1 BGB – gegeben sind. Hierzu hat das Berufungsgericht bisher – von seinem Standpunkt aus folgerichtig – keine Feststellungen getroffen.

*Auch kurzfristige und geringfügige Hilfeleistungen lösen das Haftungsprivileg des § 105 SGB VII aus*

### SGB VII § 105

**Auch eine Person, die nur geringfügige Hilfeleistungen (hier: Hergabe einer Leiter) zur Verrichtung der betrieblichen Tätigkeit einer anderen Person vornimmt, unterliegt wie ein Beschäftigter dem Haftungsprivileg des § 105 SGB VII.**

(473) OLG Brandenburg, Urteil vom 2. 8. 2006 (7 U 215/05)

*Anmerkung der Redaktion:* Der BGH hat die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers mit Beschluss vom 8. 5. 2007 (VI ZR 202/06) zurückgewiesen.

Der Kl. nahm den Bekl. wegen eines Unfallereignisses am 3.1.2002, bei dem der Kl. von einer Leiter stürzte, auf die Zahlung von Schmerzensgeld und Schadensersatz in Anspruch.

Das LG hat die Klage abgewiesen

Die Berufung des Kl. hatte keinen Erfolg.

Aus den *Gründen:*

Dem LG ist darin zu folgen, dass Ansprüche des Kl. gegen den Bekl. aus § 823 Abs. 1 BGB und aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 229 StGB, die einzig in Betracht kommen, nicht erkannt werden können. Dabei kann dahinstehen, ob – wie der Kl. behauptet – der Bekl. die Leiter herangeholt und aufgestellt oder – wie der Bekl. behauptet – der Kl. die Leiter ihm gezeigt und nach dem Aufbauen durch den Bekl. durch ein Abstützen mit den Füßen gesichert hat. Denn eine Haftung des Bekl. ist bereits dann nach § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII ausgeschlossen, wenn der Bekl. die Leiter ohne ein weiteres eigenes Tätigwerden dem Kl. nur zur Verfügung gestellt hätte.

1. Mit der Hergabe der Leiter hat der Bekl. eine betriebliche Tätigkeit ausgeführt, die der damaligen Arbeitgeberin des Kl., der R. GmbH, zuzuordnen ist. Dem steht nicht entgegen, dass der Bekl. nicht ebenfalls deren Beschäftigter gewesen ist. Dem Haftungsprivileg nach § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII unterfallen nämlich auch Personen, die wie ein Beschäftigter gem. § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII tätig werden (*Schmitt*, SGB VII 2. Aufl. § 105 Rn. 4; *Waltermann* NJW 2002, 1225 [1227]). Das trifft auf den Bekl. im Verhältnis zur R. GmbH zu. Denn er hat wie deren Beschäftigter i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gehandelt.

a) § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII setzt voraus, dass die Tätigkeit dem Unternehmen dienlich ist (*Schmitt* aaO § 2 Rn. 132; *Ricke* in Kass. Komm. zum Sozialversicherungsrecht – Stand 1. 5. 2006 – § 2 SGB VII Rn. 104 f.). Dazu muss die Tätigkeit für das Unternehmen von wirtschaftlichem Wert sein, wobei geringfügige und kurzfristige Hilfeleistungen ausreichen (OLG Stuttgart VersR 2004, 68; *Schmitt* aaO; *Ricke* aaO); insbesondere genügt die bloße Erleichterung oder Beschleunigung von Arbeiten, sofern nicht nur der Bequemlichkeit des Unterstützten gedient wird (*Ricke* aaO § 2 SGB VII Rn. 105). Allerdings löst eine Tätigkeit, die eine Person für ihr eigenes Unternehmen erbringt, einen Versicherungsschutz in einem fremden Unternehmen auch dann nicht aus, wenn es jenem nützlich ist (BGH VersR 2004, 1045 [1047] = NJW-RR 2004, 884 [886]; 1989, 67 [68] = NJW-RR 1989, 90 [91]; *Ricke* aaO § 2 SGB VII Rn. 111). Ob eine Tätigkeit für ein eigenes oder ein fremdes Unternehmen erbracht wird, ist unter wertender Betrachtung der Umstände des Einzelfalls danach zu bemessen, ob die Aufgaben des eigenen oder des fremden Unternehmens ihr das Gepräge gegeben haben; für Tätigkeiten, die in die Aufgabenbereiche beider Unternehmen fallen, ist dabei regelmäßig anzunehmen, dass sie für das eigene Unternehmen erbracht werden (BGH NJW-RR 2004, 884 [886] = VersR 2004, 1045 [1047]; 1989, 67 [68] = NJW-RR 1989, 90 [91]).

Nach diesen Grundsätzen ist der Bekl. wie ein Beschäftigter der R. GmbH tätig geworden. Denn er hat mit der Hergabe der Leiter die für jene durchzuführenden Arbeiten, nämlich das Ablesen des Wärmemengenzählers im Dachboden der von ihm gemieteten Räumlichkeiten, erleichtert und beschleunigt. Es ist unstreitig, dass der Kl., der diese Arbeiten durchführen sollte, ohne die Leiter den Dachstuhl und den dort befindlichen Wärmemengenzähler nicht hätte erreichen und ihn nicht hätte ablesen können. Demzufolge hat der Bekl. durch die Hergabe der Leiter nicht einer bloßen Bequemlichkeit Vorschub geleistet, sondern das Tätigwerden des Kl. für die R. GmbH am 3. 1. 2002 überhaupt erst ermöglicht.

Dabei kann nicht festgestellt werden, dass der Bekl. – auch – die Belange des von ihm geführten Ladengeschäfts verfolgt hat. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass er etwa aus dem Vertrag über die Anmietung der Räumlichkeiten zur Gestellung der Leiter verpflichtet gewesen ist; für einen derartigen Inhalt des Mietvertrags ist nichts dargetan. Erst recht ist nichts dafür vorgetragen, dass nach dem Inhalt des Mietvertrags der Betrieb der Heizungsanlage oder die Durchführung der erforderlichen Zählerablesungen Sache nicht des Vermieters, sondern des Mieters gewesen sind. Ebenso ergibt sich aus dem Vorbringen der Parteien kein Anhaltspunkt dafür, dass die Durchführung der Ablesearbeiten zu Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebs des Bekl. geführt haben, die die Unterstützung des Kl. in einem maßgebenden Interesse des Unternehmens des Bekl. liegend erscheinen lassen könnten.

Etwas anderes hat nach der Rechtsprechung des BGH (VersR 1994, 579 = NJW 1994, 1480), der sich der Senat anschließt, indes dann zu gelten, wenn die Tätigkeit für das fremde Unternehmen zum Zeitpunkt der schadenverursachenden Handlung bereits abgeschlossen ist; der genannten Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in dem ein Kraftfahrer sein Fahrzeug auf die Hebebühne einer Werkstatt gefahren hatte, ausgestiegen war und sodann bei der Besichtigung seines Fahrzeugs von unten durch einen herumfliegenden Metallsplitter verletzt worden war. So liegt der vorliegende Fall jedoch nicht. Hier ist die Tätigkeit für das fremde Unternehmen bei der Vornahme der schadenstiftenden Handlung nicht beendet gewesen, sondern gerade durch die Hergabe der Leiter als der das Unternehmen des Kl. unterstützenden Tätigkeit das Unfallereignis herbeigeführt worden.

b) § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII erfordert weiter, dass die fremdnützige Tätigkeit dem wirklichen, mindestens aber dem mutmaßlichen Willen des unterstützten Unternehmers entspricht (OLG Stuttgart VersR 2004, 68; *Schmitt* aaO § 2 Rn. 134; *Ricke* aaO § 2 SGB VII Rn. 104, 106). Auch das ist der Fall. Aus dem Umstand, dass – wie ausgeführt – der Kl. die ihm obliegende Arbeit ohne die Leiter nicht hätte ausführen können, folgt ohne Weiteres, dass deren Hergabe dem mutmaßlichen Willen der R. GmbH entsprochen hat. Für eine andere Erklärung der R. GmbH oder sonstige Umstände, die einen entgegenstehenden Willen der R. GmbH erkennen lassen könnten, ist nichts dargetan.

c) Zuletzt setzt § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII voraus, dass eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit verrichtet wird (BSG VersR 1958, 337 [338 f.] = NJW 1958, 158 [160]; *Schmitt* aaO § 2 Rn. 135; *Ricke* aaO § 2 SGB VII Rn. 104, 108 ff.). Das bedeutet, dass eine Tätigkeit vorliegen muss, die regelmäßig von in dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnissen stehenden Personen verrichtet wird (*Schmitt* aaO). Einer im konkreten Fall gegebenen persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit des Handelnden vom Unternehmer oder seiner Eingliederung in das fremde Unternehmen bedarf es hingegen nicht (BSG aaO; OLG Stuttgart VersR 2004, 68; *Schmitt* aaO; *Ricke* aaO § 2 SGB VII Rn. 108). Nicht als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind Verrichtungen, die Gefälligkeitsleistungen unter Verwandten und einander ähnlich verbundenen Personen darstellen oder der Tätigkeit eines freien Mitarbeiters oder des Unternehmers selbst ähnlich sind (*Schmitt* aaO § 2 Rn. 136 ff., 139).

Nach diesen Grundsätzen ist hier eine Arbeitnehmerähnlichkeit zu bejahen. Das Heranholen einer Leiter – und erst recht deren Sicherung bei ihrer Benutzung – wird als einfacher Hilfsdienst im Arbeitsablauf typischerweise von einem Arbeitnehmer und nicht etwa einem freien Mitarbeiter oder dem Unternehmer selbst durchgeführt. Für eine wie auch immer geartete persönliche Beziehung des Bekl. zum Kl. oder einem anderen Mitar-

beiter oder einem Organ der R. GmbH, die ihn zur Hergabe der Leiter bewogen haben könnte, ist nichts ersichtlich. Seine fehlende Integration in die Arbeitsabläufe der R. GmbH ist, da es einer Eingliederung in das fremde Unternehmen nicht bedarf, unschädlich.

2. Dem weiteren Erfordernis des § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII, dass ein Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursacht wird, ist ebenfalls genügt. Es ist unstrittig, dass der Kl., als er von der Leiter gestürzt ist, als Arbeitnehmer der R. GmbH und damit als deren Beschäftigter gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII tätig gewesen ist.

3. Ein Fall vorsätzlicher Schadensverursachung, die nicht dem Haftungsausschluss nach § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII unterliegt, ist nicht gegeben. ...

#### Anmerkung

I. In dem vom OLG Brandenburg entschiedenen Fall sollte ein Mitarbeiter einer Hausverwaltung die Verbrauchswerte für Wasser und Energie in einem Einzelhandelsgeschäft erfassen. Der zur Ablesung erforderliche Wärmemengenzähler befand sich auf dem Dachboden des Ladengeschäfts, weswegen der Geschäftsinhaber eine Leiter herbeiholte, um dem Mitarbeiter der Hausverwaltung so den Zugang zum Dachboden und das Ablesen des Zählers zu ermöglichen. Beim Öffnen der Dachluke klappte die schadhafte Leiter am obersten Gelenk zusammen, der geschädigte Hausverwaltungs-Mitarbeiter stürzte aus 3 m Höhe zu Boden und verletzte sich schwer. Vom Geschäftsinhaber forderte er Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Sowohl das LG Potsdam in erster Instanz als auch das OLG Brandenburg wiesen die Klage – zutreffend – ab. Die Gerichte erkannten in der Hergabe der Leiter eine Hilfeleistung, die die Haftung des Geschäftsinhabers nach § 105 SGB VII ausschließt. Auch geringfügige und kurzzeitige Hilfeleistungen einer Person zur Verrichtung der betrieblichen Tätigkeit einer anderen Person reichen aus, um wie ein Beschäftigter dem Haftungsprivileg des § 105 SGB VII zu unterfallen.

II. Mit seinem Urteil zum Haftungsausschluss nach § 105 SGB VII bewegt sich das OLG Brandenburg auf der Linie der herrschenden zivilrechtlichen Rechtsprechung.

1. Grundsätzlich setzt das Haftungsprivileg von „Arbeitskollegen“ nach §§ 105, 106 Abs. 3 SGB VII voraus:

- einen Arbeitsunfall des Verletzten,
- nicht vorsätzlich verursacht (Verschulden oder Gefährdungshaftung),
- durch eine betriebliche Tätigkeit des Schädigers entweder
- für den Betrieb, über den der Arbeitsunfall versichert ist (§ 105 SGB VII), oder
- zwar für einen anderen Betrieb, aber auf einer gemeinsamen Betriebsstätte (§ 106 Abs. 3 SGB VII)<sup>1</sup>.

2. Das OLG Brandenburg hat den Schwerpunkt der Urteilsbegründung auf die Beantwortung der Frage gelegt, ob der Bekl., der als Inhaber eines Lebensmittel-Einzelhandelsgeschäfts arbeitsrechtlich nicht in den Betrieb der Hausverwaltung eingegliedert war, für welche der Geschädigte zum Unfallzeitpunkt tätig wurde, trotzdem vom Haftungsprivileg für „Arbeitskollegen“ profitieren sollte. Hierzu musste nach § 105 SGB VII der Arbeitsunfall durch eine betriebliche Tätigkeit des Schädigers (hier: des Geschäftsinhabers) verursacht worden sein<sup>2</sup>. Betriebliche Tätigkeit in diesem Sinn ist jede gegen Arbeitsunfall versicherte Tätigkeit<sup>3</sup>.

3. Gesetzlich unfallversichert i. S. d. § 8 SGB VII ist eine Person bei der Erwerbstätigkeit aufgrund eines Arbeitsverhältnisses oder aber auch – hier einschlägig – bei einer nur vorübergehenden, arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB VII. Bei arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten in diesem Sinn handelt es sich um Personen, die – ohne tatsächlich Beschäftigte zu sein – wie Beschäftigte in die Abläufe des Unternehmens eingreifen.

Die Voraussetzung zur Annahme eines – gesetzlich unfallversicherten – arbeitnehmerähnlichen Tätigwerdens nach § 2 Abs. 2 SGB VII ist

- ein ernstliches, dem Unternehmen dienendes Tätigwerden<sup>4</sup>
- von gewissem wirtschaftlichem Wert<sup>5</sup>,
- das dem mutmaßlichen oder wirklichen Willen des Unternehmers entspricht<sup>6</sup>,
- eine fremdwirtschaftliche Zweckbestimmung verfolgt und nicht (auch) der Verfolgung eigener wirtschaftlicher Interessen oder sonstiger Pflichten dient<sup>7</sup>,
- seiner Art nach von Personen verrichtet wird, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen<sup>8</sup> und das
- einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist<sup>9</sup>.

Bei der Bewertung ist das Gesamtbild der zu beurteilenden Tätigkeit in ihrem konkreten Kontext von entscheidender Bedeutung. Nicht erforderlich ist, dass ein Abhängigkeitsverhältnis persönlicher oder wirtschaftlicher Art besteht, ein arbeitgeberisches Weisungsrecht vorhanden ist, Entgelt gezahlt wird oder dass Arbeit von längerer Dauer geleistet wird. Die Tätigkeit kann vorübergehend sein und braucht auch nicht häufiger zu erfolgen. Unfallversicherungsschutz nach dem SGB VII besteht mithin auch dann, wenn die Tätigkeit nur spontan und punktuell für den Unfallbetrieb erbracht wird<sup>10</sup>.

Sämtliche vorstehenden Voraussetzungen hat das OLG Brandenburg in seinem Urteil zugunsten des Geschäftsinhabers zu Recht bejaht und folgerichtig einen Haftungsausschluss nach § 105 SGB VII angenommen.

III. Mit seiner Entscheidung setzt sich das OLG Brandenburg – entgegen der Rechtsauffassung des Berufungsführers – auch nicht in Widerspruch zu einer Entscheidung des BGH vom 8. 3. 1994<sup>11</sup>.

1. In dem vom BGH entschiedenen Fall hatte der Geschädigte eine Tankstelle und Kfz-Reparaturwerkstatt aufgesucht, um dort die Reifen seines Pkw wechseln zu lassen. Auf Bitten des die Werkstatt leitenden Kfz-Meisters fuhr der Geschädigte sein Fahrzeug auf die für die Durchführung der Arbeit vorgesehene Hebebühne. Er verblieb auch in der Folgezeit im Werkstatt-raum, um den Arbeiten zuzusehen. Nachdem der Kfz-Meister die Reifen abmontiert hatte, bat ihn der Geschädigte, eine Beule auf einer Radfelge des Pkw auszugleichen. Als daraufhin der Kfz-Meister mit einem Hammer auf die Felge schlug, löste sich ein Metallsplitter und verletzte den geschädigten Werkstattkunden am linken Auge.

Der BGH hatte seinerzeit einen Haftungsausschluss verneint. Er hatte dies zum einen damit begründet, dass der Geschädigte mit dem Hereinfahren seines Pkw in den Werkstatt-raum auch eigenwirtschaftliche Belange (eigenes Interesse an der Reparatur seines Fahrzeugs) verfolgt habe, sodass der zu fordernde (ausschließliche) fremdwirtschaftliche Bezug nicht in ausreichendem Maß vorgelegen habe. Zum anderen – und maßgebend – sei der Geschädigte aber jedenfalls zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses nicht (mehr) in einer den Unfallversicherungsschutz begründenden Weise für den Werkstattbetrieb tätig gewesen. Er habe sich zum Unfallzeitpunkt lediglich noch als „interessierter Betrachter“ im Gefahrenbereich des Kfz-Betriebs befunden. Das bloße Verbleiben des Geschädigten im Werkstatt-raum als ein den Arbeiten zuschauender Kunde könne nicht (mehr) dem Kfz-Betrieb zugerechnet

1 Vgl. zu den Voraussetzungen *Küppersbusch*, Ersatzansprüche bei Personenschaden 9. Aufl. 2006 S. 155 Rn. 517.

2 *Wussow*, Unfallhaftpflichtrecht Kap. 80 Rn. 106.

3 BAG VersR 2001, 720.

4 BSGE 5, 168; 14, 1 (4); 19, 117 (118).

5 OLG Stuttgart VersR 2004, 68; *Schmitt*, SGB VII 2. Aufl. 2004 § 2 Rn. 132.

6 BSGE 5, 168; 18, 143 (146); 25, 102 (103).

7 BGH VersR 2004, 1045 (1047) = NJW-RR 2004, 884 (886); 1989, 67 (68) = NJW-RR 1989, 90, 91.

8 BSGE 5, 168; 15, 292 (294); 16, 73 (76).

9 Vgl. *Schwerdtfeger* in *Lauterbach*, Unfallversicherung SGB VII – Stand 7. Erg.-Lfg. – § 2 Rn. 641.

10 Vgl. BGH VersR 1994, 579 noch zu § 539 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 RVO; *Kater/Leube*, Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII 1997 § 104 Rn. 24.

11 BGH vom 8. 3. 1994 – VI ZR 141/93 – VersR 1994, 579.

werden, sodass für diesen ein Haftungsausschluss nicht in Betracht komme.

2. Vorliegend allerdings war der Fall anders gelagert. Hier stellte die schadensauslösende Handlung (das Bereitstellen der schadhaften Leiter) gerade das betriebliche Tätigwerden dar. Dass die unmittelbare Handlung des bekl. Geschäftsinhabers zum Zeitpunkt des Schadenseintritts (Sturz von der Leiter) schon beendet war, steht dem nicht entgegen.

Die Haftungsprivilegierung des § 105 SGB VII soll der Tatsache Rechnung tragen, dass die Tätigkeit für ein Unternehmen regelmäßig gefahrgeneigt ist und die tätigen Personen eine Gefahrgemeinschaft bilden, sodass eine Haftung vielfach unbillig erscheint<sup>12</sup>. Der Versicherte – vielfach Arbeitnehmer – soll nicht aufgrund seiner Erwerbstätigkeit, deren wirtschaftliche Früchte nicht er, sondern der Arbeitgeber zieht, einem unabsehbaren Haftungsrisiko ausgesetzt werden. Vielmehr wird das Schadensrisiko über die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung unter den Betriebsinhabern „sozialisiert“. Diesem Schutzzweck würde es nicht entsprechen, wenn der Versicherte allein deswegen aus dem Schutz fiele, weil seine zum Schadenseignis führende Tätigkeit im Moment des Schadenseintritts (gegebenenfalls – wie vorliegend – erst seit wenigen Sekunden) beendet war, das geschaffene Risiko indes fortwirkt und sich später erst realisiert. Dies entspräche nicht dem gesetzgeberischen Motiv, auch ganz vorübergehende, bindungslose Tätigkeit wie gerade nach § 2 Abs. 2 SGB VII dem Privileg des § 105 SGB VII unterfallen zu lassen<sup>13</sup>.

3. Dass das Urteil des OLG Brandenburg mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung übereinstimmt, hat der VI. Zivilsenat des BGH mit der Zurückweisung der vom Kl. erhobenen Nichtzulassungsbeschwerde<sup>14</sup> bestätigt.

Dr. Jens Muschner, Rechtsanwalt, Berlin\*

12 *Ricke* in Kass. Komm. zum Sozialversicherungsrecht – Stand 44. Erg.-Lfg. – § 105 SGB VII Rn. 2.

13 So bereits die Vorinstanz LG Potsdam vom 15. 11. 2005 – 10 O 654/04 – unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung BT-Drucks. 13/2204 S. 100, zitiert nach *Ricke* aaO (Fn. 12) § 105 SGB VII Rn. 3.

14 Beschluss vom 8. 5. 2007 – VI ZR 202/06.

\* Der Autor ist Partner in der Sozietät Bach, Langheid & Dallmayr, Büro Berlin.

## Persönlichkeitsrecht

*Unzulässige Veröffentlichung von Bildern der Lebensgefährtin eines prominenten Musikers in privater Alltagssituation*

**GG Art. 2 Abs. 1, 5 Abs. 1; EMRK Art. 8, 10; Kunst-UrhG §§ 22, 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2**

**\* Zur Zulässigkeit einer Bildveröffentlichung in der Presse. \***

(474) BGH, Urteil vom 19. 6. 2007 (VI ZR 12/06, KG)

[1] Die Kl. ist die Lebensgefährtin des prominenten Musikers G. Die Bekl. verlegt die illustrierte „B.“. In deren Ausgabe Nr. 20 vom 6. 5. 2004 veröffentlichte sie ohne Einwilligung der Kl. u. a. zwei Fotos, die die Kl. zusammen mit ihrem Lebensgefährten in legerer Freizeitkleidung in Rom in einem Café und beim Bummeln in einer Fußgängerzone zeigen.

[2] Auf dem Bild im Café blickt die Kl. ihren Lebensgefährten an, während sie gerade ihre Kaffeetasse zum Mund hebt. Die Aufnahme ist von außerhalb des Cafés gefertigt worden, wie an unscharf im Vordergrund zu sehenden vorbeilaufenden Passanten zu erkennen ist. Von ihrem Lebensgefährten ist nur ein Teil seines Arms zu sehen. In der Bildnebenschrift heißt es: „Die Blicke der Liebe... G. und seine Freundin S. zeigen sich öffentlich in einem römischen Café“.

[3] Auf dem anderen Foto bummeln die Kl. und ihr Lebensgefährte in einer Fußgängerzone. Darunter heißt es:

G.

„Männer brauchen viel Zärtlichkeit“ – das gilt auch für ihn

„Das Leben geht weiter“, hat er im Radio gesagt, „man kann sich nicht immer rumdrücken.“ Jetzt hat er das Zitat in einen neuen Frühling umgesetzt: G., 48, Songpoet mit der Würgestimme, flaniert mit seiner Schweizer Liebe S. F., 32, durch Rom. Der Krebstod seiner Ehefrau und des Bruders 1998 hatte G. nach London in die Isolation getrieben. Aber dann hat er sich wohl an einen eigenen Text erinnert: „Der Mensch heißt Mensch, weil er sich anlehnt und vertraut und weil er lacht, weil er lebt.“ Das Ergebnis ist auf diesen Seiten zu besichtigen.

[4] Die Kl. verlangte von der Bekl., es zu unterlassen, diese Aufnahmen erneut zu veröffentlichen.

Das LG hat der Klage stattgegeben. Das OLG hat die Berufung der Bekl. zurückgewiesen.

Die Revision der Bekl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

[5] I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Kl. stehe entsprechend § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i. V. m. §§ 22, 23 Kunst-UrhG, § 823 Abs. 1 BGB und Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG ein Unterlassungsanspruch gegen die Bekl. zu. Die Veröffentlichung der Fotos habe die Kl. in ihrem Recht am eigenen Bild und ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

[6] Zwar sei der Lebensgefährte der Kl. eine sogenannte „absolute Person der Zeitgeschichte“, bei der Bildnisse des vertrauten Begleiters verbreitet werden dürften, wenn beide zusammen in der Öffentlichkeit aufträten. Zudem hätten sich beide nicht an einem Ort der Abgeschiedenheit befunden, sodass nach der Rechtsprechung ein Privatsphärenschutz nicht bestehe.

[7] Nach den Maßstäben des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 24. 6. 2004 (NJW 2004, 2647) sei ein Unterlassungsanspruch aber zu bejahen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG sei das GG nach Möglichkeit so auszulegen, dass ein Konflikt mit völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht entstehe. Der Text der EMRK und die Rechtsprechung des EGMR diene als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten. Daher seien hier Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) ebenso wie die Entscheidungen des BVerfG als (einfaches) Bundesrecht zu beachten und die Rechtsprechung des EGMR bei der Abwägung kollidierender Grundrechte zu berücksichtigen. Dabei sei allerdings an bestehenden verfassungsrechtlichen Grundsätzen festzuhalten.

[8] Danach könne eine bildliche Darstellung von privaten und alltäglichen Lebensvorgängen nicht nur bei Politikern und Inhabern eines öffentlichen Amtes, sondern auch bei anderen Prominenten zulässig sein. Andererseits sei dem EGMR darin beizupflichten, dass die freie Entfaltung der Persönlichkeit beeinträchtigt werde, wenn ein Betroffener in alltäglichen Lebenssituationen der Medienöffentlichkeit präsentiert werde. Daher sei es mit der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) vereinbar, das Recht Prominenter und ihrer vertrauten Begleiter auf Achtung ihres Privatlebens im Einzelfall über Orte der Abgeschiedenheit hinaus zu erstrecken und ihrem Recht am eigenen Bild Vorrang einzuräumen.

[9] Bei der gebotenen Abwägung der beiderseitigen Belange im Rahmen von § 23 Abs. 2 KUG überwiege das Interesse der Kl. und ihres Lebensgefährten, unbeobachtet von der Medienöffentlichkeit miteinander Urlaub verbringen zu können. Zwar sei die Kl. seit Herbst 2003 bei offiziellen Anlässen an der Seite ihres Lebensgefährten aufgetreten. Sie habe sich aber stets gegen eine Berichterstattung über ihr Privatleben gewandt und sei dagegen auch rechtlich vorgegangen.

[10] Die Fotos zeigten die Kl. bei privater Gelegenheit. Die Bekl. könne sich nicht darauf berufen, dass G. den Tod seiner Ehefrau in seinem künstlerischen Schaffen und in öffentlichen Äußerungen thematisiert habe. Es trage nicht maßgeblich zur öffentlichen Diskussion bei, immer wieder Fotos zu verbreiten, welche die Kl. in privaten Alltagssituationen als Begleiterin ihres Lebensgefährten zeigten. Die Bekl. könne sich daher nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sie die Fotos in Bezug zu Songtexten und Äußerungen des G. gestellt habe. Hierzu hätte